

RS Vwgh 1996/12/12 96/07/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht unzulässig, in der Vollstreckungsverfügung den Namen jenes Unternehmens zu nennen, welches mit der Ersatzvornahme beauftragt wird, weil dem Verpflichteten kein Einfluß auf die Durchführung der Ersatzvornahme und die Auswahl des Gewerbetreibenden zukommt (Hinweis E 21.2.1984, 83/05/0160, VwSlg 11334 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070090.X06

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at